



# Neue Chancen für Väter



Niedersachsen

Hier erfahren Väter **mehr** über ihre  
**neuen Chancen:**

## Im Internet:

[www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)  
[www.familien-mit-zukunft.de](http://www.familien-mit-zukunft.de)  
[www.balance-familie-beruf.de](http://www.balance-familie-beruf.de)  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

## Servicetelefon:

(des Bundesministeriums)  
**01801/90 70 50**  
(Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 19.00 Uhr.  
Anrufe aus dem Festnetz 3,9 Cent pro  
angefangener Minute)

## Weitere Informationen:

Zusätzlich können sich Väter bei ihrer Elterngeldstelle  
(s. [www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de) > Themen > Familie >  
Elterngeld), Ihrer Personalstelle, ihrem Betriebsrat  
oder bei den Gewerkschaften informieren.

Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover  
Redaktion: Landesarbeitsforum „Aktive Vaterrolle“, Gestaltung: schoenbeck mediendesign, Hannover, Oktober 2011

Dieses Falblatt darf, wie alle Publikationen der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.

# Elterngeld & Elternzeit auf einen Blick

## Anspruchsberechtigte

- › Eltern
- › Ehe- und Lebenspartner/in (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz)
- › Adoptiveltern und Adoptivpflegeeltern (nicht Pflegeeltern)
- › Verwandte bis dritten Grades in besonderen Ausnahmefällen
- › Ehepaare, die der sog. Reichensteuer unterliegen, haben keinen Anspruch auf Elterngeld, jedoch auf Elternzeit.

## Anspruchsvoraussetzungen

- › Kind selbst betreuend und erziehend
  - › nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig (Ausbildung und Studium unabhängig von der Zahl der Wochenstunden)
  - › gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
  - › Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Hinweis: für Ausländer gelten ggf. zusätzliche Voraussetzungen

## Dauer

- › bis zu zwölf Monatsbeträge plus ggf. zwei Partnermonate
  - › Lebensmonate des Kindes, in denen der Mutter gesetzliches Mutterschaftsgeld zusteht, gelten als Monate, für die die Mutter Elterngeld bezieht
  - › ausdehnbar auf bis zu 24 bzw. 28 Monate bei Halbierung der Monatsbeträge
  - › Verkürzung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme durch beide Elternteile
  - › allein Erziehende
    - bei vorherigem Erwerbseinkommen: 14 Monate
    - ohne vorheriges Erwerbseinkommen: 12 Monate
- Hinweis: das Gesetz meint den Lebensmonat des Kindes, nicht den Kalendermonat

## Höhe

- › 65–67% des wegfallenden steuerpflichtigen Nettoeinkommens (ohne sonstige Bezüge, ggf. abzgl. Werbungskostenpauschale), Berechnungsgrundlage: das durchschnittliche Einkommen der zurückliegenden zwölf Kalendermonate (erhöhtes Elterngeld bei sehr geringem Einkommen möglich)
- › bei Selbstständigen: 65–67% des durch die Kinderbetreuung wegfallenden Gewinns nach Abzug der darauf entfallenden Steuern und ggf. Sozialabgaben (Pflichtbeiträge)
- › mindestens 300 Euro monatlich, auch wenn vorher kein Einkommen
- › maximal 1.800 Euro monatlich
- › Geschwisterbonus: bei einem Geschwisterkind unter drei Jahren oder bei zwei Geschwistern unter sechs Jahren wird ein Bonus von 10 Prozent des Elterngeldes – mindestens 75 Euro – pro Monat gewährt
- › bei Mehrlingsgeburten: Erhöhung um 300 Euro je weiteren Mehrling monatlich

## Antrag

- › schriftlich bei der Elterngeldstelle
  - › rückwirkend für max. drei Monate
- Hinweis: Antragsvordruck und Infoblatt gibt es bei den Elterngeldstellen oder im Internet unter [www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de) » Themen » Familie » Elterngeld

## Krankenversicherung

- › für die Bezugszeit beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen erzielt werden (anders für freiwillig versicherte Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung und Mitglieder einer privaten Krankenversicherung)

## Steuer

- › Elterngeld selbst ist steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt (d.h. Elterngeld wird zur Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes dem übrigen zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet; damit ergibt sich ein höherer Steuersatz, der aber nur auf das übrige Einkommen angewendet wird)

## Anspruchsberechtigte

- › Eltern
- › Ehe- und Lebenspartner/in (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz)
- › Pflege- und Adoptiveltern
- › Verwandte bis dritten Grades in besonderen Ausnahmefällen
- › Großeltern (unter bestimmten Voraussetzungen)

## Anspruchsvoraussetzungen

- › ein bestehendes Arbeitsverhältnis
- › Kind selbst betreuend und erziehend
- › Teilzeitarbeit von nicht mehr als 30 Wochenstunden erlaubt
- › gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- › unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, sofern das bestehende Arbeitsverhältnis dem deutschen Arbeitsrecht unterliegt

## Dauer

- › bis zu drei Jahre (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes; ein Anteil von bis zu zwölf Monaten kann auch auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden, wenn die Arbeitgeberseite zustimmt)
  - › die Mutterschutzfrist nach der Geburt und die Zeit des Erholungsurlaubs werden auf die Elternzeit angerechnet
  - › Elternzeit kann zwischen den Eltern aufgeteilt und/oder gemeinsam in Anspruch genommen werden
  - › jeder Elternteil hat einen eigenen Anspruch
- Hinweis: für Beamte gelten Sonderregeln!

## Antrag

- › schriftlich bei Arbeitgeberin/Arbeitgeber
  - › spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn
- Hinweise:
- › verbindliche Festlegung beim Stellen des Antrags für die folgenden zwei Jahre ist notwendig
  - › Antrag für das dritte Elternzeitjahr unter (erneuter) Einhaltung der siebenwöchigen Frist ist möglich
  - › individuelle Einzelabsprachen mit dem Arbeitgeber sind möglich

## Krankenversicherung

- › beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen erzielt werden

## Rentenversicherung

- › drei Jahre Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder
- › bei versicherungspflichtiger Teilzeitarbeit, die üblichen Rentenversicherungsbeiträge

## Kündigungsschutz

- › besonderer Kündigungsschutz während der Elternzeit (ab Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor dem Beginn der Elternzeit)
- › Kündigung nur in besonderen Ausnahmefällen (mit Zulässigkeitsklärung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes)



# Vater-Zeit ...

» Ich möchte aktiv Vater sein, deshalb nutze ich die Chance der Elternzeit. Meine Familie braucht mich als männlichen Partner. Ich habe zum Beispiel meine eigene Art, mit dem Kind kreativ, fürsorglich und emotional umzugehen.«



» Elternzeit rechnet sich: Ich erweitere meine Kompetenzen und Fähigkeiten im Chaos-Management und entdecke durch das Kind neue Perspektiven. Davon profitiert auch mein Arbeitgeber – obwohl er es vielleicht noch nicht merkt! «



» Elternzeit heißt für mich, die häusliche Arbeit partnerschaftlich zu übernehmen. Da möchte ich meine Rolle für das Kind erweitern. Vielleicht mache ich nach dem Wickelkurs noch einen Kochkurs für Männer! «



# ... ist ein Gewinn

» Ich habe meine Arbeitszeit im Job reduziert, obwohl das beim Chef nicht so gut ankam. Die Zeit mit der Familie ist mir jetzt wichtiger. Mit dem Anspruch auf Elternzeit und dem Elterngeld ist uns die Entscheidung leichter gefallen. «

# Eltern können **Elterngeld frei aufteilen!**

Eltern können die ihnen zustehenden 12 bzw. 14 Bezugsmonate frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil allein muss jedoch mindestens zwei Monate und kann maximal zwölf Monate Elterngeld beziehen. Das Elterngeld kann gleichzeitig oder abwechselnd an die Eltern ausbezahlt werden. Auch eine Kombination aus gleichzeitigem und abwechselndem Bezug ist möglich.

## Beispiele:

### Beide Eltern gleichzeitig

- » beide Elternteile zuhause
- » ein Elternteil zuhause, ein Elternteil Teilzeit\*
- » beide Elternteile Teilzeit\*

### Eltern wechseln sich ab

- » je ein Elternteil zuhause bzw. Vollzeit
- » je ein Elternteil zuhause bzw. Teilzeit\*
- » je ein Elternteil Vollzeit bzw. Teilzeit\*
- » beide Elternteile Teilzeit\*

\* nicht mehr als 30 Wochenstunden

» Viele Eltern wünschen sich partnerschaftliche Modelle bei der Kindererziehung. Mit dem Anspruch auf Elternzeit und dank des Elterngeldes ergeben sich dabei gerade für Väter viele neue Möglichkeiten. So hat sich die Zahl der Väter in Elternzeit im Jahr 2011 bereits auf 18 Prozent erhöht. Es besteht die große Chance, die Frage der Vereinbarkeit von Beruf und Familie anders als bisher zu beantworten.

Als Vater schon während der Säuglingsphase präsent zu sein, ist eine ideale Basis für einen intensiven Kontakt zum Kind. Denn auch in ihrem ersten Lebensjahr brauchen Kinder beide Eltern. Der Vater spielt hier eine wichtige Rolle – hat er doch seine eigenen Arten zu spielen, zu erziehen, Impulse zu geben, Gefühle, Fürsorge und Hingabe zu zeigen. Für Kinder ist das wichtig.

Aber auch für Väter ist diese Zeit mit dem Kind ein Gewinn. Sie haben die Möglichkeit, durch das Kind offener für eine neue Sicht der Dinge und einfühlsamer im Umgang mit ihrer Umgebung zu werden. Dazu braucht es Mut, Zuversicht und Neugier.



Nutzen Sie Elterngeld und Elternzeit als Bereicherung, als Herausforderung und als Ihre familiäre Chance. In dieser Zeit brauchen Partnerin und Kinder Ihre Unterstützung. Der Beruf darf jetzt ruhig auch mal an die zweite Stelle rücken. <<

**Aygül Özkan**

Niedersächsische Ministerin  
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit  
und Integration